

N^o. 75.

Decret an die Stände,

die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung
und einer Concurßordnung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät die auf dem Landtage 1863 den Kammern vorgelegten Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concurßordnung mittelst Decrets vom 22. Juli 1864, unter Zurückziehung der Entwürfe in der vorgelegten Gestalt, zur Vorberathung für den nächsten ordentlichen Landtag an Zwischendeputationen verwiesen und die Kammern zu diesem Zwecke der Wahl von Zwischendeputationen sich unterzogen hatten, haben die Letzteren am Schlusse des Jahres 1865 ihre Thätigkeit begonnen und sind in die Berathung der ihnen in veränderter Gestalt vorgelegten Entwürfe zu den gedachten Gesetzen eingetreten. Diese Berathung wurde durch den Ausbruch des vorjährigen Krieges unterbrochen und auch vor und bei dem Zusammentreten der getreuen Stände zu dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage um deswillen nicht wieder aufgenommen, weil die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welchem das Königreich Sachsen immittelst beigetreten war, die Erlassung von Gesetzen in Aussicht stellte, welche den Zweck haben, das bürgerliche Proceßrecht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes neu zu ordnen. Zu Ausführung der hierher gehörigen Bestimmungen der Bundesverfassung sind bereits einleitende Schritte geschehen; es hat der Bundesrath eine Commission erwählt, welcher ein Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung zur Berathung vorgelegt werden soll, und es haben damit die oben erwähnten, zu Herstellung einer für das Königreich Sachsen bestimmten Proceßordnung begonnenen Arbeiten jedenfalls ihre Erledigung gefunden.

Hierdurch wird aber auch verhindert, daß der Entwurf einer Gerichtsordnung in der Gestalt, in welcher er vorliegt, der gesetzlichen Geltung weiter entgegen-